Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5626

09. 11. 89

Sachgebiet 613

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Wieczorek, Dr. Hauchler, Dr. Holtz, Roth, Dr. Ehrenberg, Dr. Gautier, Dr. Jens, Jung (Düsseldorf), Dr. Kübler, Meyer, Müller (Pleisweiler), Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Sperling, Bindig, Brück, Luuk, Dr. Niehuis, Schanz, Schluckebier, Toetemeyer, Duve, Adler, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/5089 —

Stand der multilateralen Handelsverhandlungen (Uruguay-Runde)

Der Bundesminister für Wirtschaft hat mit Schreiben vom 9. November 1989 – V A 2 – 999 891/8 – namens der Bundesregierung die Große Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

1. Das multilaterale offene Handelssystem ist die Basis auf der die Partner im Welthandel, unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Entwicklungsstand, zusammenarbeiten. Das GATT erfüllt seit mehr als vierzig Jahren im internationalen Handel seine Funktion als multilateraler Ordnungsrahmen. Seine Attraktivität für am Welthandel teilnehmende Nationen hält unverändert an, wie immer neue Beitrittsanträge beweisen. Das ist zum einen auf die marktorientierten Grundprinzipien des GATT zurückzuführen, die zu Multilateralität verpflichten, die sich zum Vorteil für alle Teilnehmer auswirkt, sowie zu ausgewogenen an festen Regeln orientierten Ansätzen zur Lösung von Handelsproblemen. Andererseits hat auch eine fortlaufende Anpassung des GATT an sich wandelnde Anforderungen im internationalen Handel dazu beigetragen. In sieben vorangegangenen Verhandlungsrunden haben die GATT-Vertragsparteien die GATT-Regeln weiterentwickelt. Die für alle GATT-Partner gemeinsam verbindlichen Regeln haben für den Welthandel eine solide Basis von Berechenbarkeit und Vertrauen geschaffen. Das beachtliche Wachstum des Welthandels, insbesondere der Zuwachs gerade der letzten Jahre, ist auch ein sichtbarer Beweis für die Funktionsfähigkeit des internationalen Handelssystems.

2. Allerdings war das Handelssystem in den letzten Jahren auch starken Belastungsproben unterworfen. Preis- und Angebotsverhältnisse auf den Weltmärkten haben sich teilweise drastisch verändert; in vielen Ländern latent vorhandene Wachstums- und Beschäftigungsprobleme wurden zusätzlich verschärft. Die meisten Handelspartner haben in der einen oder anderen Form versucht, interne Anpassungserfordernisse nach außen zu verlagern und sich gegenüber internationalen Marktentwicklungen abzuschotten.

   Folge waren zunehmende Handelskonflikte und eine deutliche Ausweitung des sogenannten nichttarifären Protektionismus. Bestehende GATT-Verpflichtungen wurden dabei durch intransparente einseitige Maßnahmen oder bilaterale Absprachen – häufig zulasten von Dritten – unterlaufen und entwertet. Die vorhandenen multilateralen Regel- und Konfliktlösungsmechanismen verloren an Bedeutung. Das GATT – und damit die Ziele und Intentionen, die sich mit einem marktorientierten Welthandelssystem verbinden – wurden zunehmend diskreditiert.

3. Den Nachteil aus der zunehmend protektionistischen Entwicklung hatten zunächst vor allem kleinere und schwächere Länder, die über ein geringeres bilaterales Verhandlungspotential verfügen. Unter der Verkrustung und Verzerrung der Weltmärkte und dem Trend zur Fragmentierung des Welthandels hatten schließlich aber alle Handelspartner zu leiden. Die gesamtwirtschaftlichen (Einkommens- und Beschäftigungs-) Verluste des Protektionismus wurden verstärkt spürbar; sie sind auch durch empirische Untersuchungen belegt.

   Die negativen Wirkungen reichen noch über den Bereich der eigentlichen Handels- und Wirtschaftspolitik hinaus. Die Politisierung von Handelsströmen ist geeignet, auch das allgemeinpolitische Klima zu beeinträchtigen und die internationalen Beziehungen in Mitleidenschaft zu ziehen.

4. Die Uruguay-Runde ist eine gemeinsame Anstrengung der GATT-Vertragsparteien, diese Entwicklung zu stoppen und umzukehren. Der Erfolg der Runde ist gerade für die Bundesrepublik Deutschland mit ihren intensiven internationalen Verflechtungen – nicht nur im handelspolitischen Bereich – ein essentielles Anliegen. Dies gilt auch im Hinblick auf die entwicklungspolitische Verantwortung, die fortgeschrittenen Industrieländern zukommt.

   In der Uruguay-Runde soll die Rolle des GATT als maßgebliches Regelsystem für den internationalen Handel erneuert, gestärkt und weiterentwickelt werden. Für handelspolitische Aktionen außerhalb des GATT – aus welchen Motiven auch immer – soll künftig möglichst wenig Spielraum sein. Alle Bereiche und Problemfälle der Handelspolitik, wie z. B. Dienstleistungshandel, Schutz geistigen Eigentums oder handelsrelevante Investitionsmaßnahmen, sollten durch multilaterale Regeln erfaßt werden. Dazu gehört auch, daß die Rolle des GATT im Gesamtkontext internationaler Aufgaben stärker zum Tragen kommt und daß handelspolitische Erwägungen und Lösungsbeiträge – z. B. in Verschuldungsfragen – mehr in den Vordergrund treten.

   Ein reformiertes GATT ist um so wirksamer, je besser und klarer insgesamt die Aufgabenzuweisung im internationalen Bereich erfolgt. Zum Respekt bestimmter internationaler Ziele gehört auch der Einsatz geeigneter Instrumente und die Einschaltung der jeweils kompetenten Organisationen.

5. Die Uruguay-Runde hat einen Gestaltungsauftrag, der weit in das kommende Jahrzehnt hineinreicht. Sie wird vielfach als die für lange Zeit letzte Chance zur Reform und Erneuerung des offenen multilateralen Handelssystems verstanden. Gleichzeitig müssen die Verhandlungen in einem ungewöhnlich knappen – vierjährigen – Zeitrahmen abgewickelt werden.

   Die GATT-Vertragsparteien waren sich von Beginn an einig (Ministerkonferenz von Punta del Este im September 1986), daß die Runde nur mit ehrgeizigen Themen- und Terminvorgaben ihrem Reformauftrag entsprechen und ihre Signal- und Disziplinierungsfunktionen erfüllen kann. Die Verhandlungs- und Kompromißbereitschaft wird dadurch vor erhebliche Bewährungsproben gestellt. Sie wurden bisher allerdings gut bestanden.

6. Der zügige Fortschritt der Verhandlungen seit September 1986 und der erfolgreiche Abschluß der Halbzeitkonferenz („midterm review") im April 1989 sind Zeichen der gemeinsamen handelspolitischen Verantwortung und des Einigungswillens aller GATT-Vertragsparteien. Die Verhandlungen schreiten weiterhin zügig fort. Sie haben durch die Midterm-Vereinbarungen zusätzlichen Auftrieb erhalten, der auch in künftigen schwierigen Phasen genutzt werden kann.

   Angesichts des laufenden Verhandlungsprozesses, an dem nicht immer alle Bereiche gleichermaßen teilhaben, lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt viele Fragen noch nicht erschöpfend beantworten. Sie müssen zum Teil auch innerhalb der Europäischen Gemeinschaft noch weiter diskutiert und abgestimmt werden. Die Bundesregierung war allerdings schon bisher bemüht, die zuständigen parlamentarischen Gremien jeweils über wichtige Verhandlungsaspekte und -etappen umfassend zu unterrichten (zuletzt den Bundestags-Wirtschaftsausschuß über die Halbzeitkonferenz), und sie wird diese Informationspolitik fortsetzen.

7. Die Bundesregierung wird innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und gegenüber Dritten weiterhin nachdrücklich für zügige Fortschritte in allen Bereichen der Runde und damit für einen erfolgreichen Abschluß Ende 1990 eintreten. Sie entspricht damit zugleich ihrer handelspolitischen Verantwortung nach außen und festigt die Grundlagen für Wachstum, Wohlstand und soziale Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland.

   Ziel ist der einheitliche Europäische Binnenmarkt in einem offenen Welthandelssystem.

I. Allgemeine Fragen des Marktzugangs

1. Strebt die Bundesregierung in den Verhandlungen der Uruguay-Runde einen allgemeinen oder einen produktspezifischen Zollabbau an oder folgt sie dem Vorschlag einiger Länder, insbesondere der USA, nach Zollabbau auf der Grundlage von Anfrage und Angebot (request and offer)?

Die Bundesregierung strebt einen allgemeinen Zollabbau nach dem Vorbild der Kennedy- und Tokio-Runde an.

Die Gemeinschaft hat in ihrem Angebot für Zollsenkungen bei industriellen Erzeugnissen den Formelansatz gewählt. Das Verfahren von Forderung und Angebot ist nach Auffassung der Bundesregierung geeignet, den allgemeinen Ansatz zur Liberalisierung des Welthandels zu ergänzen und wird deshalb als zusätzliche Methode befürwortet.

2. Wird es für den Zollabbau Ausnahmebereiche geben, und wenn ja, welche?

Allgemeine a priori Ausnahmebereiche von der Zollsenkung sieht die Bundesregierung nicht vor.

Im Rahmen eines Gesamtkompromisses, bei dem die weltweite Wettbewerbssituation sowie die Fortschritte beim Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse zu berücksichtigen wären, können Ausnahmen von der Zollsenkung nicht ausgeschlossen werden.

3. Befürwortet die Bundesregierung ein Auslaufen des Welttextilabkommens, so wie dies von einigen Entwicklungsländern gefordert wird? Wie stellt sich die Bundesregierung einer Regelung des Textilhandels unter GATT-Disziplin vor?

Das Welttextilabkommen (WTA) ist ein Sonderregime abweichend von normalen GATT-Regeln. Schon bei Abschluß des WTA in 1974 und bei den anschließenden Verlängerungen wurde jeweils der Ausnahmecharakter des WTA betont.

Das derzeitige WTA (IV) läuft noch bis Mitte 1991. Gemäß dem Auftrag aller GATT-Vertragsparteien von Punta del Este ist es Aufgabe der Verhandlungsgruppe Textilien und Bekleidung, Modalitäten für eine endgültige Integration des Textilsektors ins GATT auf der Basis von verstärkten GATT-Regeln und -Disziplinen zu erarbeiten und so zum Ziel einer Liberalisierung des Handels mit Textilien und Bekleidung beizutragen.

Die Bundesregierung unterstützt die Zielsetzung einer Integration des Textilsektors in das GATT. Sie setzt sich jedoch in den Verhandlungen über Modalitäten für einen Integrationsprozeß dafür ein, daß das WTA nicht ersatzlos wegfällt. Auch die Entwicklungsländer haben mit der Midterm-Vereinbarung implizit die Notwendigkeit eines Übergangssystems bis zur endgültigen Integration des Sektors in das GATT anerkannt. In der Verhandlungsgruppe Textilien und Bekleidung wird nun konkret über Dauer und Ausgestaltung eines solchen Übergangssystems verhandelt, das das WTA ersetzen und den Sektor in das GATT integrieren soll. Dieser Übergangsprozeß kann aus der Sicht der Bundesregierung nur schrittweise in Phasen erfolgen, um eine sozial verträgliche Anpassung an neue Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen.

Die Bundesregierung wird sich in den Verhandlungen parallel dafür einsetzen, daß die verstärkten GATT-Regeln vor allem auch durch die fortgeschrittenen Entwicklungsländer mit leistungsfähigem, diversifiziertem Textilsektor beachtet werden. Dabei geht es insbesondere um stärkere Marktöffnung, Beachtung des Schutzes geistiger Eigentumsrechte (insbesondere Schutz von Marken und Geschmacksmustern) sowie um mehr Disziplin bei Subventionen und Dumping.

Die Bundesregierung erwartet, daß spätestens nach Ablauf des Übergangssystems sämtliche allgemein gültigen GATT-Regeln und -Disziplinen auch für den Textilsektor Anwendung finden.

4. Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, damit die Einhaltung von sozialen und ökologischen Mindesstandards als Kriterium für den freien Marktzugang oder für Vorzugsbedingungen berücksichtigt wird?

Die im GATT vereinten Handelspartner haben sich verpflichtet, einander freien Marktzugang in Form von Meistbegünstigung ohne Vorbedingungen sowie Nichtdiskriminierung zu gewähren. Forderungen nach sozialen und/oder ökologischen Mindeststandards als Kriterien für den freien Marktzugang oder für Vorzugsbedingungen wären im Blick auf diese Verpflichtung der Vertragsparteien zu unkonditionierter Meistbegünstigung problematisch.

Die in der Tokio-Runde erfolglosen Versuche, im GATT das Verhältnis zwischen Handel und sozialen Mindestnormen zu verhandeln, sind während der Vorbereitung der Uruguay-Runde wieder aufgegriffen worden. Die Mehrheit der GATT-Vertragsparteien reagiert dazu zurückhaltend. Die zuletzt insbesondere von USA im GATT-Rat betriebene Einsetzung einer speziellen Arbeitsgruppe blieb bisher wegen fehlenden Konsenses über ein Mandat noch offen. Vor allem bei den Entwicklungsländern stößt die Forderung auf starke Vorbehalte, die darin protektionistisch motivierte Versuche sehen, wettbewerbsfähige Entwicklungsländerprodukte von Industrieländermärkten fernzuhalten, um dort nichtwettbewerbsfähige Strukturen zu konservieren. Auch in der EG ist die Reaktion ablehnend.

Die Bundesregierung sieht in der wirtschaftlichen Entwicklung in den Entwicklungsländern den entscheidenden Motor auch zu sozialem Fortschritt. Eine weitere Öffnung der Märkte in den Industrieländern für Entwicklungsländerprodukte – wie von den Entwicklungsländern gefordert –, die von der Bundesregierung in den Verhandlungen der Uruguay-Runde unterstützt wird, kann die wirtschaftliche und damit die soziale Entwicklung in diesen Ländern fördern. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung die Bemühungen der für soziale Standards und Normen zuständigen Internationalen Arbeitsorganisation, Verbesserungen der sozialen Bedingungen in Entwicklungsländern, insbesondere auch durch Leistung technischer Hilfe, zu erreichen.

Analog ist das Problem ökologischer Mindeststandards zu sehen. Ziel sollte es sein, in geeigneten internationalen Institutionen mit den Entwicklungsländern gemeinsam allgemein weltweit verbindliche Normen und Regeln für den Umweltschutz zu erarbeiten und auf ihre Einhaltung zu achten. Erleichtert wird den Entwicklungsländern ihr Beitrag zur Einhaltung solcher allgemeiner Umweltschutz-Regeln durch Fortschritte in der wirtschaftlichen Entwicklung, die eine fortschreitende Aufgabe umweltbelastender und/oder -zerstörender Wirtschaftsformen ermöglichen und beschleunigen.

Auf die Antworten zu den Fragen II.12 sowie VI.3, 4, 5 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Im übrigen gestattet Artikel XX GATT u. a. Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen. Diese Maßnahmen dürfen jedoch nur zur Abwendung von Gefahren im

Inland angewendet werden. Eine Anwendung von Artikel XX gegenüber Drittländern mit dem Ziel, dort ein bestimmtes Verhalten durchzusetzen, ist nicht zulässig.

5. Ist die Bundesregierung bereit, auf die Schaffung eines internationalen Kartellrechts und verbindlicher Verhaltensrichtlinien für multinationale Konzerne hinzuwirken, und welche Schritte erachtet sie dafür als notwendig?

Die Bundesregierung hält angesichts der immer enger werdenden Verflechtungen zwischen den Volkswirtschaften eine Angleichung der nationalen Kartellrechte auf der Grundlage eines hohen Wettbewerbsstandards für wünschenswert. Die Bestrebungen, ein international verbindliches Kartellrecht zu schaffen, können nur erfolgreich sein, wenn die Staaten zu einem entsprechenden Souveränitätsverzicht bereit sind; dies ist derzeit nicht in Sicht.

Auf absehbare Zeit wird deshalb der Wettbewerbskodex der UNCTAD seine Bedeutung behalten, dessen Wettbewerbsregeln zwar nicht unmittelbar rechtsverbindlich sind, jedoch eine Vorbildfunktion für die Kartellrechte derjenigen Staaten besitzen, die den Kodex anerkannt haben.

Bereits 1976 nahmen die OECD-Mitgliedstaaten eine Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen an. Eines der Hauptelemente dieser Erklärung bilden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Bei diesen Leitsätzen handelt es sich um Empfehlungen, die die Regierungen der OECD-Mitgliedstaaten gemeinsam an die auf ihrem Staatsgebiet tätigen multinationalen Unternehmen richten. Mit der Festsetzung auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruhender Verhaltensmaßstäbe für ihre Tätigkeit sollen den multinationalen Unternehmen Orientierungshilfen an die Hand gegeben werden. Die Leitsätze sollen ferner sicherstellen helfen, daß die Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen im Einklang mit den staatlichen Maßnahmen der Gastländer steht, in denen sie tätig sind. Auf diese Weise sollen sie dazu dienen, den positiven Beitrag der multinationalen Unternehmen zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern. Die Bundesregierung ist der Überzeugung, daß die breite Akzeptanz dieser Leitsätze durch die Unternehmen auf ihren freiwilligen Charakter zurückzuführen ist.

Die OECD-Leitsätze werden gegenwärtig erneut überarbeitet und voraussichtlich um ein Kapitel zum Umweltschutz erweitert. Die Bundesregierung unterstützt darüber hinaus die Bemühungen der OECD, den Leitsätzen auch außerhalb des Kreises der Mitgliedstaaten Beachtung und Geltung zu verleihen.

Ein weiterer wesentlicher Schritt auf dem Weg zu einem verbesserten internationalen Kartellrechtstandard ist die Verbreitung kartellrechtlicher Vorschriften in immer mehr Staaten der Dritten Welt wie auch in denjenigen Staatshandelsländern, die ihre Wirtschaftsordnung stärker marktwirtschaftlichen Prinzipien unterwerfen wollen. Die Bundesregierung wird die Verbreitung des Kartellrechtsgedankens weiterhin fördern. Sie veranstaltet u. a. Seminare für Experten aus Staaten, die ihr Wettbewerbsrecht ausbauen oder ihre Kartellrechtspraxis verbessern wollen.

6. Wie stellt sich die Bundesregierung zur Forderung, im Rahmen der Uruguay-Runde den Handel mit Energie und Energieträgern weiter zu liberalisieren? Wie wäre die Öffnung des deutschen Marktes für Atomstrom aus Drittländern oder für ausländische Kohle mit der Kohlevorrangpolitik der Bundesrepublik Deutschland und mit dem Jahrhundertvertrag zum deutschen Kohlebergbau zu vereinbaren?

Ziel der Verhandlungsgruppe Natürliche Rohstoffe der Uruguay-Runde ist gemäß dem Auftrag der GATT-Vertragsparteien aus Punta del Este eine weitgehende Liberalisierung des Handels mit natürlichen Rohstoffen, einschließlich halbverarbeiteter und verarbeiteter Produkte. Während zunächst nur die Zölle und die nichttarifären Handelshemmnisse in den traditionellen Rohstoff-Sektoren (Fischereierzeugnisse, forstwirtschaftliche Produkte und NE-Metalle) verhandelt wurden, fordern einige Vertragsparteien, an der Spitze Australien, die Einbeziehung des Energiesektors in die Verhandlungen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort vom 10. Mai 1989 auf die Große Anfrage zum Thema „EG-Binnenmarkt und nationale Energiepolitik" bekräftigt, daß die Energiepolitik der Bundesregierung langfristig und grundsätzlich marktwirtschaftlich angelegt ist. Insofern stimmt das Ziel einer Liberalisierung des Energiesektors langfristig mit den Zielen der Bundesregierung und der EG überein, die Versorgung mit Energierohstoffen zu verbessern, Subventionen zu begrenzen und den Handel störende Doppelpreissysteme bei Ölprodukten aufzugreifen. Die Bundesregierung prüft die Frage einer Einbeziehung des Energiesektors in die Verhandlungen der Uruguay-Runde, auch im Hinblick auf etwaige Konsequenzen für die deutsche Kohlepolitik. Diese Frage muß auch in der Gemeinschaft erörtert und im Zusammenhang mit allen Energiefragen entschieden werden.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die gemeinschaftsrechtlichen und handelspolitischen Rahmenbedingungen auch künftig erlauben, den Jahrhundertvertrag zu erfüllen. Bereits jetzt werden Stromimporte in die Bundesrepublik Deutschland nicht durch rechtliche Grenzen gehindert. Nachteilige Auswirkungen auf den Jahrhundertvertrag haben sich daraus nicht ergeben.

7. Wird sich die Bundesregierung in den Genfer Verhandlungen für eine Beibehaltung der Ausnahmeregel für Kohleimporte gemäß Artikel XIX GATT einsetzen?

Die Schutzregeln von GATT-Artikel XIX gelten allgemein und nicht nur für spezielle Sektoren. Über eine Neufassung von GATT-Artikel XIX wird im Rahmen der Uruguay-Runde verhandelt; nach den erfolglosen

Reformdiskussionen der 70er Jahre ist dies eine herausragende Aufgabe der Runde.

Als ein wesentliches Element für die Neufassung der Schutzklausel wurde in der Midterm-Vereinbarung die begrenzte Dauer von Schutzmaßnahmen nach Artikel XIX GATT bestätigt. Die Bundesrepublik Deutschland nimmt die Schutzklausel für Kohleeinfuhren seit 1959 in Anspruch. Inwieweit die Schutzklausel für Kohle zukünftig angerufen werden kann, wird von dem weiteren Verhandlungsverlauf abhängen.

8. Erwartet die Bundesregierung Auswirkungen der Uruguay-Runde auf die Stahlpolitik der Europäischen Gemeinschaft? Ist mit einem Verbot der Stahlsubvention zu rechnen, und wie würde sich ein solches Verbot gegebenenfalls auf die deutsche Stahlindustrie auswirken?

Im Rahmen der Handelspolitik wird eine Reform der GATT-Schutzklausel angestrebt und über allgemeine Regeln und eine verstärkte Disziplin für die Gewährung öffentlicher Beihilfen verhandelt. Eine verstärkte Subventionsdisziplin und die Einbeziehung bilateraler Beschränkungsabkommen unter die multilaterale GATT-Kontrolle sollen dazu führen, daß protektionistischen Maßnahmen, die bisher außerhalb des Allgemeinen Abkommens ergriffen worden sind, wie z. B. die Einfuhrbeschränkungen für Stahl in den USA, wirkungsvoll begegnet werden kann. Aber auch Maßnahmen, die die EG zum Schutz der Stahlindustrie während der Krise der 80er Jahre eingeführt hatte, können danach nicht länger Bestand haben.

Beihilfen für die Eisen- und Stahlindustrie sind nach Artikel 4 c EGKS-Vertrag verboten. Dieses Verbot wurde durch eine auf Artikel 95 Abs. 1 und 2 EGKS-Vertrag gestützte Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die seit dem 1. Januar 1986 gilt, konkretisiert. Danach können lediglich Beihilfen aus allgemeinen Programmen für Forschung und Entwicklung, Umweltschutz und Schließungsbeihilfen durch die Kommission genehmigt werden, unter der Bedingung, daß solche Beihilfen den Wettbewerb nicht verzerren.

Die Bundesregierung erwartet nicht, daß die Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT eine Änderung dieses EG-Subventionskodexes für die Eisen- und Stahlindustrie erforderlich machen wird. Eine verstärkte multilaterale Beihilfe-Disziplin, die die Bundesregierung unterstützt, würde die Wettbewerbsposition der deutschen Stahlindustrie verbessern; durch hohe Beihilfen einiger anderer stahlproduzierender Länder wurde der Wettbewerb z. T. sehr verzerrt.

9. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im Rahmen der Uruguay-Runde nichttarifäre Handelshemmnisse, insbesondere in Japan, Korea und einer Reihe von Schwellenländern der Dritten Welt, aber auch solche der EG, abzubauen?

Die Bundesregierung ist zuversichtlich, daß die vielfältigen nichttarifären Handelshemmnisse, die gerade in den 80er Jahren weltweit zu einem zunehmenden Belastungsfaktor geworden sind, in der Uruguay-Runde nachhaltig abgebaut werden. In der Midterm-Vereinbarung wird die Rückführung oder Beseitigung nichttarifärer Eingriffe durch alle Teilnehmer als ein zentrales Erfolgselement der Runde hervorgehoben. Die Bundesregierung tritt innerhalb der EG für eine entschlossene Mitwirkung der Gemeinschaft – zugunsten der eigenen Exportwirtschaft und zugunsten von Drittländern – ein. Verhandlungen über Einzelmaßnahmen (sog. request-offer-Ansatz) dürften dabei im Vordergrund stehen.

II. Landwirtschaft

1. Beim Halbzeittreffen in Genf haben die Außenhandelsminister ein Einfrieren der Agrarstützung und einen ersten Abbauschritt noch vor Ende der Verhandlungsrunde beschlossen.

   Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung von dieser Festlegung auf die Preisentwicklung bei landwirtschaftlichen Produkten bis Ende 1990?

Die EG hat mit den Preisbeschlüssen für das Wirtschaftsjahr 1989/90 die in Genf eingegangene Verpflichtung eingehalten. Sie hat im Rahmen der Uruguay-Runde angeboten, 1990 einen Stützungsbetrag von 35,4 Mrd. ECU für ausgewählte Produkte nicht zu überschreiten (Getreide, Reis, Zucker, Raps, Sojabohnen, Milch, Rindfleisch). Diese Kurzfristmaßnahme hält sich im Rahmen der Stabilisatorenbeschlüsse.

2. Erklärtes Langfristziel der Uruguay-Runde ist der schrittweise Abbau aller Agrarstützungsmaßnahmen, die den Handel beeinträchtigen.

   Von welchem Zeitraum geht die Bundesregierung bis zur Erreichung dieses Zieles aus, und welche Auswirkung hätte ein solcher Schritt nach Auffassung der Bundesregierung auf die Gemeinsame Agrarpolitik der EG?

Bei der Halbzeitbilanz der Uruguay-Runde wurde als Langfristziel nicht der völlige Abbau, sondern eine substantielle, schrittweise Verringerung der landwirtschaftlichen Stützung und Protektion, die den Handel beeinträchtigen, unter Anrechnung von bereits erbrachten Vorleistungen ab 1986 beschlossen. Über Umfang und Zeitraum der Reduzierung muß in Genf erst noch verhandelt werden. Die Bundesregierung geht dabei von den Grundsätzen der Gemeinsamen Agrarpolitik aus.

3. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um auch nach Umsetzung der Langfristziele den bäuerlichen Familienbetrieb zu erhalten?

Die Erhaltung der wettbewerbsfähigen bäuerlich strukturierten Landwirtschaft ist ein wesentliches Ziel der Agrarpolitik der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat ihr Konzept hierzu in der Antwort auf die

Große Anfrage von CDU/CSU und FDP „Bedeutung und Wirkungen des Strukturwandels in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation" dargestellt. Sie hält an dieser Konzeption fest.

4. Wie lassen sich die Langfristziele der Uruguay-Runde bei der Landwirtschaft mit der Notwendigkeit von Natur- und Landschaftsschutz in Einklang bringen? Warum wurden diese wichtigen Aspekte staatlicher Einflußnahme nicht in den Ausnahmekatalog in Abschnitt 9 der Agrarbeschlüsse von Genf aufgenommen?

Die in der Midterm-Vereinbarung für die Landwirtschaft festgelegten Langfristziele lassen sich gut mit der Notwendigkeit von Natur- und Landschaftsschutz in Einklang bringen.

Die GATT-Verhandlungen im Agrarbereich zielen laut Halbzeitbilanz vor allem auf ein „faires und marktorientiertes Agrarhandelssystem". Interne Maßnahmen des Landschafts- und Naturschutzes, die keine Handelswirkungen entfalten, werden davon nicht berührt. Sie brauchten deshalb auch nicht als mögliche Regelausnahme erwähnt zu werden.

5. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung von der von den USA geforderten „Tarifierung" der landwirtschaftlichen Stützungsmaßnahmen auf künftige Verhandlungen im Rahmen des GATT?

Die Bundesregierung tritt mit den anderen EG-Mitgliedstaaten für ein umfassendes Meß- und Verhandlungskonzept ein, das alle handelsrelevanten Maßnahmen der Agrarstützung und des Außenschutzes einbezieht. Ein solches umfassendes Konzept ist in der Lage, die große Vielfalt der internationalen Agrarpolitiken angemessen zu berücksichtigen. Die von den USA vorgeschlagene Umwandlung des Außenschutzes in Zölle (Tarifierungskonzept) ist ein Alternativansatz, der u. a. darauf abzielt, das Abschöpfungssystem abzuschaffen. Solange die EG bei bestimmten Produkten ein über dem Weltmarktpreis liegendes Preisniveau absichert, ist der Außenschutz über variable Abschöpfungen unverzichtbar.

6. Bedeutet die in Abschnitt 20 Ziffer (1) der Genfer Beschlüsse eingegangene Verpflichtung zur Harmonisierung der Maßnahmen im Gesundheits- und Pflanzenschutz, daß die Europäische Gemeinschaft ihre diesbezüglichen Pläne und Vorschriften in Zukunft mit anderen GATT-Vertragsparteien, insbesondere den USA, abstimmen muß? Welche Auswirkungen hätte dies zum Beispiel im Fall der Hormonrichtlinie der EG?

Bisher liegt nur das in der Halbzeitbilanz der Uruguay-Runde verabschiedete Arbeitsprogramm zu den sanitären und phytosanitären Regelungen vor. In Abschnitt 20, Ziffer (1) der Genfer Beschlüsse ist das Ziel einer Harmonisierung der Maßnahmen im Gesundheits- und Pflanzenschutz genannt. Konkretisierungen sind bisher noch nicht erfolgt. Vom Ausgang der Verhandlungen wird es abhängen, ob und ggf. welche Auswirkungen dies in konkreten Einzelfällen hätte.

Die Bundesregierung wird jedenfalls weiterhin mit Nachdruck für die berechtigten Anliegen des Gesundheits- und Verbraucherschutzes eintreten.

7. Wie sind die Bemühungen in der GATT-Runde um Stabilisierung und Liberalisierung der Weltagrarmärkte mit der Entscheidung der US-Regierung vereinbar, ihr Flächenstillegungsprogramm wieder teilweise rückgängig zu machen, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Maßnahme im Lichte der EG-Maßnahmen zur Rückführung der landwirtschaftlichen Produktion?

Die Bundesregierung bedauert, daß die USA ihr Flächenstillegungsprogramm zurückgefahren haben. Ein Verstoß gegen die Midterm-Vereinbarung von Genf liegt jedoch nicht vor.

8. Welche Vorschläge unterbreitete die Bundesrepublik Deutschland und die EG beim Halbzeittreffen in Montreal zugunsten der Entwicklungsländer im Rahmen der Verhandlungen über tropische Produkte?

Die EG hat auf der Midterm-Review in Montreal (Dezember 1988) mit voller Unterstützung der Bundesregierung ein weitreichendes Angebot zur Liberalisierung des Handels mit tropischen Produkten (einschließlich Verarbeitungserzeugnissen) vorgelegt. Betroffen ist ein Handelsvolumen von über 20 Mrd. $ für die Gemeinschaft.

Die Umsetzung des EG-Angebotes ist folgendermaßen erfolgt:

- Ab 1. Januar 1989 Verbesserungen im Allgemeinen Präferenzsystem der EG, z. B. Nullzoll auf frische Ananas sowie eine Abschöpfungsbegünstigung für Maniok jeweils aus den am wenigsten entwickelten Ländern;
- ab 1. Juli 1989 umfangreiche autonome meistbegünstigende Zollsenkungen im Zolltarif der EG;
- ab 1. Juli 1989 Abschaffung einzelstaatlicher mengenmäßiger Beschränkungen.

Im Rahmen der Verhandlungen im Agrarbereich werden noch weitere Konzessionen für tropische Produkte gewährt werden.

9. Sind Zeitungsmeldungen richtig, nach denen der damalige Bundeswirtschaftsminister Dr. Bangemann im Dezember 1988 in Montreal die Abschaffung der Kaffee- und Teesteuer angeboten hat, und falls ja, war dieses Angebot mit dem Bundesfinanzminister abgestimmt?

Der damalige Bundesminister für Wirtschaft Dr. Bangemann hat während der Verhandlungen zur Abstimmung der EG-Position in Montreal die Abschaf-

fung der Tee- und Kaffeesteuer nicht angeboten. Aus dem Ablauf der Verhandlungen ergab sich dafür kein Erfordernis.

10. Auf wie hoch schätzt die Bundesregierung die Einnahmeverluste, die den Entwicklungsländern durch den Agrarprotektionismus der Industrieländer entstehen, und wie schätzt sie die Auswirkungen des Agrar-Dumping auf die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer selbst ein?

Eine aktuelle Schätzung liegt der Bundesregierung derzeit nicht vor. Eine Studie von Valdes und Zietz (1980), die von einem fiktiven Abbau der Zollsätze um 50 % in den OECD-Ländern von 1975 bis 1977 ausgeht, schätzt die Veränderungen der Ausfuhrerlöse bei ausgewählten Agrarprodukten der Entwicklungsländer auf 5,9 Mrd. US-$. (Eine Aussage über Einnahmeverluste im Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft enthält die Studie nicht.)

Was die Gemeinschaft angeht, so wird man die Auswirkungen ihrer Politik auf die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer differenziert betrachten müssen; dabei wird man insbesondere nach Auswirkungen auf der Einfuhrseite und solchen auf der Ausfuhrseite unterscheiden müssen.

So hat die Gemeinschaft durch die präferenziellen Abkommen mit den AKP- und den Mittelmeerländern, durch das Allgemeine Präferenzsystem und ihre fortlaufenden Verbesserungen sowie auch durch die Reform der EG-Agrarpolitik ab 1984 deutliche Einfuhrerleichterungen gewährt und auch den Exportdruck bei einigen Agrarprodukten vermindert (s. Antwort zu VI.5).

Bei Zucker hat die Gemeinschaft vielen Entwicklungsländern durch das AKP-Zuckerprotokoll gesicherten Absatz zu EG-Preisen auf dem gemeinschaftlichen Markt gewährt. Bei Rindfleisch ermöglicht die Gemeinschaft den bei Rindfleisch exportfähigen Entwicklungsländern (z. B. Argentinien, Brasilien, Uruguay, Botsuana, Swasiland) begrenzte Einfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt.

Durch die stark gestiegene EG-Nachfrage nach Getreidesubstituten, Ölsaaten und Eiweißpflanzen haben sich für Entwicklungsländer bei diesen Produkten zunehmend neue Einfuhren in die Gemeinschaft ergeben.

Soweit landwirtschaftliche Produkte der Entwicklungsländer mit solchen aus Industrieländern konkurrieren, haben subventionierte Exporte und Marktzugangsbeschränkungen der Industrieländer die Ausfuhren exportfähiger Entwicklungsländer beeinträchtigt. Dies gilt insbesondere für Getreide, Zucker und Rindfleisch.

Bei einer Reihe importierender Länder haben subventionierte Industrieländer-Exporte Eigenproduktionen eingeengt und eigene Entwicklungen behindert. Allerdings hat auch eine die Eigenproduktion demotivierende Preispolitik mancher Entwicklungsländer mit Ursachen gesetzt.

Entwicklungsländer, die landwirtschaftliche Produkte einführen, haben bisher aus günstigen Einfuhrpreisen Vorteile gezogen. Eine ganze Reihe von Entwicklungsländern hat deshalb in den Verhandlungen der Uruguay-Runde auf die Folgen einer stärkeren Disziplin bei Agrar-Export-Subventionen für die Preise ihrer Einfuhren hingewiesen.

Die inzwischen eingetretene Stabilisierung der Weltmarktpreise auf höherem Niveau für bestimmte Agrarprodukte, insbesondere Getreide, wird die kommerziellen Einfuhren der importierenden Entwicklungsländer verteuern, die kommerziellen Exporte der exportierenden Länder dagegen begünstigen. Es ist zu erwarten, daß die Uruguay-Runde und die Reform der EG-Agrarpolitik sich positiv auf die Absatzmöglichkeiten der exportfähigen Entwicklungsländer auswirken werden. Dies dürfte insofern auch zu verbesserten Deviseneinnahmen der betreffenden Länder führen.

11. Welche Auswirkungen werden nach Berechnungen der Bundesregierung die GATT-Zugeständnisse bei tropischen Erzeugnissen auf die Allgemeinen Präferenzen sowie die Lomé-Präferenzabkommen haben?

Werden Bestrebungen, die Zollsenkungen bei den Allgemeinen Präferenzen zu verbessern, von der Bundesregierung unterstützt? Wird den Lomé-Staaten gegebenenfalls ein Ausgleich gewährt?

Wie sich bereits aus der Antowrt zu Frage II.8 ergibt, ist ein Teil des EG-Angebotes für tropische Produkte im Allgemeinen Präferenzsystem verwirklicht worden.

Im Agrarbereich sind eine Reihe von „Präferenzmargen", das sind die Unterschiede zwischen den Präferenz- und den Meistbegünstigungs-Zollsätzen, durch das tropische Produkt-Angebot der EG verringert worden.

Insgesamt betreffen die Zollsenkungen bei tropischen Produkten in der Bundesrepublik Deutschland ein Volumen von 1,5 Mrd. DM an Einfuhren, die im Rahmen der Allgemeinen Zollpräferenzen erfolgt sind. Das sind 16 % des gesamten Importvolumens von rd. 9,3 Mrd. DM der Allgemeinen Zollpräferenzen (1988). Allein 1,2 Mrd. DM davon entfallen auf Rohkaffee.

Die Zollsenkungen bei tropischen Produkten betreffen rd. 13 % des Importvolumens der AKP-Staaten in die EG (Referenzjahr 1987). Die Einebnung der Lomé-Präferenzmargen ist also begrenzt. Die EG hat bei ihrem Angebot auf die Präferenzbehandlung der AKP-Staaten auf dem EG-Markt besondere Rücksicht genommen.

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß in bestimmten Fällen Zollsenkungen im Allgemeinen Präferenzsystem vorgenommen werden, damit die Entwicklungsländer auch in Zukunft für ihre Exportprodukte angemessene „Präferenzmargen" behalten. Jedoch strebt die Bundesregierung grundsätzlich in erster Linie eine allgemeine Liberalisierung des Handels mit diesen Waren an. Diese Zielsetzung ergibt sich auch aus der Überlegung, daß die Entwicklungsländer

mit wenigen Ausnahmen Hauptlieferanten der betreffenden Waren sind.

Die Frage eines generellen Ausgleichs für die Lomé-Staaten stellt sich nach Auffassung der Bundesregierung nicht, da die weltweite Liberalisierung für die AKP-Staaten zusätzliche Vorteile auf Drittlandsmärkten bringen wird. Die EG ist bereit, spezifische Fälle zu prüfen, in denen die AKP-Staaten eine Verschlechterung ihrer Wettbewerbsstellung konkret nachweisen.

12. Ist die Bundesregierung bereit, sich dafür einzusetzen, daß das Recht der Entwicklungsländer in Übereinstimmung mit den GATT-Bestimmungen anerkannt wird, ihre eigene Landwirtschaft in dem Maße zu schützen, das erforderlich ist, um eine Nahrungsmittelproduktion zu erreichen, mit der die erforderliche Nahrungsmittelsicherheit und lohnende Preise gewährleistet werden können, und wenn ja, was gedenkt sie dafür zu tun?

In der Midterm-Vereinbarung zum Agrarbereich wird bereits ausdrücklich anerkannt, daß

— die Sonderbehandlung für Entwicklungsländer ein wesentliches Element der Verhandlungen insbesondere zu einer Verstärkung der GATT-Regeln und -Disziplinen ist,

— direkte oder indirekte Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung ein integraler Bestandteil von Entwicklungsprogrammen in Entwicklungsländern sind, und daß

— andere Faktoren außer handelspolitischen bei der Formulierung von Landwirtschaftspolitiken in Erwägung gezogen werden. In den weiteren Verhandlungen werden Vorschläge zu berücksichtigen sein, die auf Anliegen wie Ernährungssicherung abzielen.

III. Dienstleistungen

1. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff der Dienstleistung, und welche Statistiken legt die Bundesregierung den Dienstleistungsverhandlungen zugrunde?

Die Definition des Handels mit Dienstleistungen ist Gegenstand der Verhandlungen der Uruguay-Runde. Auf dem Halbzeittreffen wurde Einvernehmen darüber erzielt, daß das geplante Rahmenabkommen über Grundsätze und Regeln für den Handel mit Dienstleistungen („Abkommen") den Dienstleistungshandel in der Form der grenzüberschreitenden Bewegung von Dienstleistungen, von Verbrauchern und – soweit für den Dienstleistungsanbieter unabdingbar – auch in der Form grenzüberschreitender Bewegung von Produktionsfaktoren umfassen kann. Die Bundesregierung ist sich mit unseren EG-Partnern darüber einig, daß es bei der sehr großen Formenvielfalt des Dienstleistungshandels kaum möglich sein wird, eine allgemeingültige abstrakte Formel zu erreichen. Eine solche Formel erscheint für den Abschluß des geplanten Abkommens indessen auch nicht notwendig. Auch das GATT funktioniert seit über 40 Jahren ohne Definition des Warenhandels.

Die notwendige konkrete Festlegung des Geltungsbereichs und der Liberalisierungspflichten im Rahmen des angestrebten Abkommens wird voraussichtlich auch sektorspezifische Kriterien erfordern, über die ebenfalls verhandelt werden muß.

Die Bundesregierung legt den Dienstleistungsverhandlungen nationale und internationale Statistiken zugrunde. Hierzu zählen vor allem die Zahlungsbilanzstatistik der Deutschen Bundesbank, Statistiken des Statistischen Bundesamtes, des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften, der OECD und der Vereinten Nationen. Darüber hinaus hat das GATT-Sekretariat umfangreiches statistisches Material zusammengestellt. Alle diese Stellen sind ständig bemüht, die statistischen Unterlagen zu vervollständigen und zu verbessern. Dies ist u. a. wegen der oft unzureichenden Untergliederung der vorhandenen Statistiken und wegen der Vielzahl relevanter Transaktionstypen – vom einfachen grenzüberschreitenden Geschäft bis hin zur Niederlassung – eine schwere und langwierige Aufgabe.

In Montreal sind die Minister übereingekommen, die Bemühungen um Verbesserung der statistischen Grundlagen fortzusetzen. Das GATT-Sekretariat soll dabei den Entwicklungsländern, falls erwünscht, technische Hilfe leisten.

2. Wie beziffert die Bundesregierung den gesamtwirtschaftlichen Wert einer Deregulierung im Dienstleistungshandel für die Bundesrepublik Deutschland und für die EG?

Ziel der Verhandlungen in der Uruguay-Runde ist nicht eine Deregulierung im Sinne eines generellen Abbaus oder einer allgemeinen Lockerung der für die Dienstleistungswirtschaft geltenden staatlichen Regeln. Ziel ist nach dem Verhandlungsmandat vielmehr eine schrittweise Liberalisierung des internationalen Handels mit Dienstleistungen durch Abbau der zahlreich bestehenden Handelshemmnisse.

Der gesamtwirtschaftliche Wert einer solchen Liberalisierung läßt sich im gegenwärtigen Verhandlungsstadium schon deshalb nicht bestimmen, weil weder der sektorale Deckungsbereich des geplanten Abkommens noch der Inhalt der Liberalisierungsverpflichtungen vorhersehbar sind. Darüber hinaus ist das Ergebnis von Liberalisierungsmaßnahmen aber auch prinzipiell nicht quantifizierbar, weil sich solche Maßnahmen nicht einzeln und isoliert beurteilen lassen, sondern im Zusammenwirken mit zahlreichen anderen Faktoren die gesamtwirtschaftliche Entwicklung beeinflussen.

Grundsätzlich wird die geplante Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels positive Auswirkungen auf die Volkswirtschaft der daran teilnehmenden Länder entfalten. Produktion, Verbrauch und internationaler Handel mit Dienstleistungen haben in den letzten Jahren weltweit stetig zugenommen. Für die Zukunft bestehen weitere erhebliche Wachstums-

potentiale. Diese können nur dann optimal genutzt werden, wenn die bisher bestehenden Handelshemmnisse abgebaut werden. Die seit über 40 Jahren im GATT erfolgte Liberalisierung des Warenhandels hat zu einem starken Wachstum des Welthandels geführt. Ebenso wird eine schrittweise Liberalisierung des Dienstleistungshandels das Wachstum in diesem Bereich stimulieren. Sie erhöht die Exportchancen der deutschen Dienstleistungswirtschaft. Im Inland führt sie zu einer Intensivierung des Wettbewerbs und verbessert dadurch die Bedingungen für die Suche der Verbraucher nach dem besten Angebot. Im übrigen wird eine Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels angesichts des zunehmenden Anteils von Dienstleistungen im Warenhandel auch diesen erleichtern und fördern.

3. Würde sich nach Auffassung der Bundesregierung eine GATT-Regelung eher fördernd oder eher hinderlich auf die Bemühungen der EG um Verwirklichung des Binnenmarktes, auch im Bereich der Dienstleistungen, auswirken?

8. Wie schätzt die Bundesregierung die Auswirkungen der Deregulierungen im Rahmen des europäischen Binnenmarktes auf die Verhandlungen der Uruguay-Runde ein? Werden Dritte ohne Gegenleistung die Möglichkeiten dieses neuen Marktes nutzen können?

Die Bundesregierung verfolgt sowohl in den Verhandlungen der Uruguay-Runde als auch bei der Verwirklichung des EG-Binnenmarktes das Ziel, Hemmnisse für den internationalen Handel mit Dienstleistungen abzubauen und damit die in der Europäischen Gemeinschaft und weltweit bestehenden Wachstumspotentiale optimal zu nutzen. Diese auf verschiedenen internationalen Ebenen stattfindenden Liberalisierungsbemühungen ergänzen und unterstützen sich gegenseitig. Das Zusammentreffen von Uruguay-Runde und Vollendung des EG-Binnenmarktes bietet der Gemeinschaft die Möglichkeit, Entwicklungen, die sich für sie in der Perspektive 1992 abzeichnen, in diese Verhandlungen einzubringen und hier Vereinbarungen im Sinne eines multilateralen Interessenausgleichs anzustreben. Allerdings wird die Europäische Gemeinschaft in verschiedenen Dienstleistungsbereichen voraussichtlich schnellere und weitergehende Liberalisierungsfortschritte machen, als dies im Rahmen der Uruguay-Runde möglich sein wird. Die Gemeinschaft strebt deshalb in diesen Verhandlungen eine Ausnahmeregelung entsprechend Artikel XXIV GATT an, die der Gemeinschaft dies erlaubt.

Bei der Vollendung des europäischen Binnenmarktes setzt sich die Bundesregierung dafür ein, daß der Binnenmarkt für die Handelspartner der Gemeinschaft offen bleibt und sich nicht nach außen abschottet. So hat sich die Bundesregierung z. B. im Bereich der Finanzdienstleistungen mit Erfolg gegen die Einführung enger, sektorspezifischer Reziprozitätsforderungen für den Zugang Dritter zum Binnenmarkt eingesetzt. Die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft als exportintensive Wirtschaftsräume sind entscheidend auf den freien Zugang zu den Exportmärkten und auf das offene multilaterale Welthandelssystem angewiesen. Sie dürfen deshalb nicht selbst ihre Märkte nach außen abschließen.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung, für den Handel mit Dienstleistungen GATT-Prinzipien wie Meistbegünstigung, Inländerbehandlung und Nichtdiskriminierung zugrunde zu legen? Welchen Stellenwert haben insofern die anläßlich des Halbzeittreffens vereinbarten Festlegungen?

Beim Halbzeittreffen in Montreal wurden die wesentlichen, für ein Dienstleistungsabkommen relevanten GATT-Prinzipien definiert. Inwieweit eine Anwendung dieser Prinzipien auf einzelne Dienstleistungssektoren möglich ist, wird zur Zeit in den Verhandlungen geprüft. Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich ein künftiges Dienstleistungsabkommen an grundlegenden Prinzipien des GATT wie Meistbegünstigung, Inländerbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz orientieren wird. Diese Prinzipien sind jedoch an die Besonderheiten im Dienstleistungshandel und einzelnen Dienstleistungssektoren anzupassen. In welcher Form das geschehen kann, wird derzeit ebenfalls beraten.

5. Gehört zu den Zielen der Bundesregierung auch die Vereinbarung des Niederlassungsrechts für deutsche Dienstleistungsanbieter im Ausland? Umfaßt das Recht auf Niederlassung auch das Recht der Freizügigkeit für ausländische Dienstleistungsanbieter?

13. Wie gedenkt die Bundesregierung im Rahmen einer allgemeinen Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen zwischen Mobilität der Arbeitnehmer im Rahmen eines GATT-Dienstleistungstransfers und dem allgemeinen Zugang ausländischer Arbeitnehmer zu unterscheiden, etwa im Dienstleistungs-Kleingewerbe (z. B. im Gaststättengewerbe)?

In den Dienstleistungsverhandlungen ist nach wie vor sehr umstritten, wie weit das geplante Abkommen ein Niederlassungsrecht für ausländische Dienstleistungsanbieter einerseits und wie weit es andererseits Möglichkeiten für grenzüberschreitende Personenbewegungen der Dienstleistungsanbieter gewähren muß.

Zwischen dem Niederlassungsrecht und der Personenmobilität für ausländische Dienstleistungsanbieter besteht zwar kein rechtlich notwendiger, wohl aber ein praktischer und verhandlungstaktischer Zusammenhang. Beide Fragen werden voraussichtlich nicht generell für alle Dienstleistungssektoren, sondern sektorspezifisch gelöst werden können.

Die Bundesregierung ist sich mit den EG-Partnern und allen anderen Industrieländern darüber einig, daß ein Niederlassungsrecht für den Dienstleistungsanbieter in einer Reihe von Sektoren eine wichtige Voraussetzung für die Erbringung der Dienstleistungen ist (z. B. Banken, Versicherungen). Die Bundesregierung setzt sich deshalb in den Verhandlungen für diese Forderung ein. In einer Reihe von Sektoren (z. B. Consulting) ist der Dienstleistungsanbieter aber auch – in sektoral unterschiedlichem Ausmaß – auf eine gewisse Perso-

nenmobilität angewiesen. Auch hier unterstützt die Bundesregierung entsprechende Liberalisierungsbemühungen.

Die Bundesregierung ist sich indessen mit den EG-Partnern und den anderen Industrieländern darüber einig, daß die angestrebte progressive Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels gegenüber der viel weitergehenden Forderung mehrerer Entwicklungsländer nach Freizügigkeit für ausländische Arbeitnehmer abgegrenzt werden muß. Letztere ist nicht Gegenstand der Verhandlungen. Über die möglichen Abgrenzungskriterien, für die das Halbzeittreffen schon einen gewissen Rahmen geschaffen hat, wird gegenwärtig verhandelt.

6. Welche Dienstleistungssektoren wünscht die Bundesregierung vorrangig in ein Dienstleistungsabkommen aufzunehmen? Gibt es in dieser Frage Übereinstimmung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft?

Auf dem Halbzeittreffen wurde – mit Unterstützung der Europäischen Gemeinschaft und der Bundesregierung – Einvernehmen darüber erzielt, daß die Verhandlungen fortgesetzt werden sollen, ohne a priori irgendeinen Dienstleistungssektor auszuschließen, und daß das geplante Rahmenabkommen den breitestmöglichen Deckungsbereich an Sektoren von Interesse für die Teilnehmer vorsehen sollte.

Welche Dienstleistungssektoren effektiv von dem geplanten Abkommen erfaßt werden, bedarf indessen weiterer Verhandlungen, sowohl in der Europäischen Gemeinschaft als auch in der Uruguay-Runde. Diese Entscheidung wird von den aktiven Liberalisierungsinteressen der beteiligten Länder, dem Inhalt der zu übernehmenden Liberalisierungspflichten, den Angeboten anderer Verhandlungspartner und nicht zuletzt von der jeweiligen Einschätzung der Gesamtergebnisse der Uruguay-Runde abhängen. Alle diese Fragen können zur Zeit noch nicht klar beurteilt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach der Midterm-Vereinbarung die Verhandlungen über die progressive Liberalisierung einzelner Dienstleistungssektoren und Transaktionen auch nach Abschluß der Uruguay-Runde fortgesetzt werden sollen.

Die Bundesregierung wird sich in der Frage des sektoralen Geltungsbereichs des geplanten Dienstleistungsabkommens von den gesamtwirtschaftlichen Interessen unseres Landes und von den mit der staatlichen Regulierung verfolgten politischen Zielsetzungen leiten lassen. Dabei ist es besonders wichtig, die Verhandlungen der Uruguay-Runde insgesamt erfolgreich abzuschließen und dadurch das GATT zu stärken.

7. Wie steht die Bundesregierung zur Frage der Gegenseitigkeit und der Gleichgewichtigkeit von Zugeständnissen und Vorteilen bei einem künftigen Dienstleistungsabkommen? Beabsichtigt die Bundesregierung, Marktzugang nach den Regeln der Inländerbehandlung und Nichtdiskriminierung generell oder spezifisch in jedem einzelnen Dienstleistungssektor zu verlangen?

Die Bundesregierung unterstützt die im Verhandlungsmandat von Punta del Este ausgedrückte Zielsetzung, wonach das geplante Dienstleistungsabkommen das Wirtschaftswachstum aller Handelspartner und die Entwicklung der Entwicklungsländer fördern soll. Die Verhandlungen beruhen auf dem Grundsatz des multilateralen Interessenausgleichs zwischen allen Beteiligten, der auch beim Halbzeittreffen erneut bestätigt wurde. Der im GATT verankerte Grundsatz der „multilateralen Reziprozität" geht davon aus, daß zwischen den Liberalisierungsbeiträgen der Vertragsparteien, die in Form des Abbaus von Handelshemmnissen und progressiver Marktöffnung erbracht werden, insgesamt etwa ein Gleichgewicht besteht. Die Vorstellung eines solchen Gleichgewichts ist die Grundlage für das Meistbegünstigungsprinzip, das – voraussichtlich in modifizierter oder eingeschränkter Form – auch auf den Dienstleistungshandel angewandt werden soll. Sie ist ein besonders wirkungsvoller Motor für die internationale Ausweitung von Liberalisierungsmaßnahmen und damit auch der davon ausgehenden wirtschaftlichen Wachstumsimpulse.

Die geplanten Vereinbarungen über den Marktzugang werden voraussichtlich sektoral unterschiedlich gestaltet werden müssen, da die Grundsätze der Inländerbehandlung und Nichtdiskriminierung nicht in jedem Sektor in gleicher Weise angewandt werden können.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung auch die Liberalisierung im Dienstleistungssektor Verkehr, einschließlich Luft- und Seeverkehr?

Welche Auswirkungen könnten nach Auffassung der Bundesregierung GATT-Regeln wie Meistbegünstigung und Nichtdiskriminierung auf bestehende internationale Vereinbarungen wie Luftverkehrsabkommen oder der Schiffahrts-Kodex der UNCTAD haben?

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren bereits wesentlichen Schritten einer allgemeinen Liberalisierung des Dienstleistungssektors Verkehr im nationalen und europäischen Bereich zugestimmt und sie verwirklicht. Hinsichtlich einer weltweiten Liberalisierung im Rahmen eines Dienstleistungsabkommens sind die einzelnen Verkehrsträger differenziert zu betrachten.

Die Bundesregierung befürwortet eine maßvolle, schrittweise Liberalisierung des Luftverkehrs innerhalb der EG und in der Europäischen Zivilluftfahrt-Konferenz (ECAC). Dagegen ist der weltweite Luftverkehr, der auf einem System bilateraler Abkommen mit speziellen Marktzugangs-, Kapazitäts- und Tarifregelungen beruht, auf absehbare Zeit wenig geeignet, in ein multilaterales Vertragswerk eingeordnet zu werden, das die besonderen Beziehungen zwischen einzelnen Staaten nicht berücksichtigen kann. Diese Auffassung wird von den übrigen EG-Mitgliedstaaten weitgehend geteilt.

Generelle GATT-Regeln wie Meistbegünstigung und Nichtdiskriminierung fügen sich nicht ohne weiteres in das bestehende bilaterale System ein.

Die Bundesregierung untersützt alle internationalen Bemühungen um eine Liberalisierung des internationalen Seeverkehrs. Probleme gibt es im wesentlichen im Seeverkehr zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern. Ob der Seeverkehr in ein Dienstleistungsabkommen einbezogen werden wird und wann dies ggf. geschehen kann, muß sich erst noch erweisen. Dabei wird vor allem auch der UN-Verhaltenskodex für Linienkonferenzen zu berücksichtigen sein.

Die Auswirkungen künftiger GATT-Regeln, insbesondere über Meistbegünstigung und Nichtdiskriminierung, auf bestehende internationale Vereinbarungen im Seeverkehr werden im einzelnen erst im Laufe der weiteren Verhandlungen beurteilt werden können.

Für die Verkehrsträger Straße, Schiene und Binnenschiffahrt sieht die Bundesregierung wegen deren ganz überwiegend regionaler Bedeutung und angesichts der Entwicklungen in der Europäischen Gemeinschaft und im europäischen Raum keinen Bedarf für eine weltweite Regelung im Rahmen des GATT. Diese Ansicht wird innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft von der überwiegenden Zahl der Delegationen geteilt.

10. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß im Rahmen einer Deregulierung im Luftverkehr negative Erfahrungen, wie z. B. dem US-Markt, hinsichtlich der Sicherheit der Fluggäste vermieden werden?

Da die Bundesregierung grundsätzlich an dem bestehenden System von bilateralen Luftverkehrsabkommen im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO) festhält (siehe Antwort zu Frage III.9), stellt sich diese Frage im Rahmen der laufenden GATT-Verhandlungen nicht.

11. Setzt eine Deregulierung beispielsweise bei den freien Berufen eine Harmonisierung bei Berufsausbildung und -abschluß voraus, und wie gedenkt die Bundesregierung die berufliche Qualifikation ausländischer Dienstleistungsanbieter zu prüfen?

Eine Deregulierung und Harmonisierung der gesetzlichen Bestimmungen zur Berufsausbildung und -ausübung ist nicht Aufgabe des GATT und der Verhandlungen über eine schrittweise Liberalisierung des internationalen Handels mit Dienstleistungen im Rahmen der Uruguay-Runde. Die Frage, wie die zuständigen Behörden – soweit erforderlich – die berufliche Qualifikation ausländischer Dienstleistungsanbieter prüfen werden, kann erst dann beantwortet werden, wenn Klarheit über den sektoralen Geltungsbereich des geplanten Abkommens und Einvernehmen darüber bestehen, welche Formen der Dienstleistungserbringung (z. B. einfacher grenzüberschreitender Dienstleistungshandel oder persönliche Präsenz) erfaßt werden. Die Ministererklärung von Punta del Este sieht vor, daß bei der geplanten Liberalisierung des Dienstleistungshandels die mit der nationalen Regulierung verfolgten politischen Zielsetzungen respektiert werden müssen. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch für die im Bereich der Freien Berufe geltenden gesetzlichen Qualifikationserfordernisse. Die Bundesregierung sieht im derzeitigen Stadium der Verhandlungen nicht, wie ein künftiges Dienstleistungsabkommen – falls es freiberufliche Dienstleistungen erfaßt – die zur Gewährleistung essentieller politischer Zielsetzungen geltenden gesetzlichen Qualifikationserfordernisse in Frage stellen könnte.

12. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß nicht im Rahmen einer Dienstleistungsderegulierung Gesetze und Verordnungen über soziale Sicherung, Arbeitsschutz und Tarifvereinbarungen durch ausländische Dienstleistungsanbieter unterlaufen werden?

Die Bundesregierung wird sich in den Verhandlungen entschieden dafür einsetzen, daß die geltenden Bestimmungen über soziale Sicherung, Arbeitsschutz und Tarifvereinbarungen durch die vorgesehene Liberalisierung des Dienstleistungshandels nicht unterlaufen werden. Dies ist schon in der Ministererklärung von Punta del Este sichergestellt, die vorschreibt, daß das geplante Abkommen die politischen Zielsetzungen der für Dienstleistungen geltenden nationalen Gesetze und Regulierungen zu respektieren hat.

IV. Investitionspolitik / Schutz des Geistigen Eigentums

1. Welche Verbote handelsrelevanter Investitionsmaßnahmen möchte die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen durchsetzen?

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen eines generellen Verbots handelsrelevanter Investitionsmaßnahmen, wie zum Beispiel von den USA gefordert, auf die staatliche Wirtschaftspolitik?

Das Thema „handelsrelevante Investitionsmaßnahmen" (Trade-Related Investment Measures – TRIMs) ist neuer Verhandlungsgegenstand im GATT, hat aber bislang nicht zu den Schwerpunkten der Uruguay-Runde gezählt. Das in Montreal festgelegte Arbeitsprogramm sieht die weitere Identifizierung von direkt und indirekt wirkenden handelsverzerrenden und handelsbeschränkenden TRIMs vor, jeweils unterschieden nach Maßnahmen, die bereits vom GATT-Regelwerk erfaßt werden, und solchen, für die ggf. noch neue Regeln zu erarbeiten wären.

Die hieran anknüpfende, für den Herbst diesen Jahres vorgesehene Aussprache in der Verhandlungsgruppe wird auch berücksichtigen müssen, daß TRIMs häufig Bestandteil eines umfassenden Investitionspakets sind, das oft auch Investitionsanreize enthält, so daß durch TRIMs bedingte Handelseinbußen im Regelfall nicht quantifizierbar sind. Zahlreiche Entwicklungsländer bestreiten generell die handelsverzerrende Wirkung von TRIMs; sie betrachten investitionsfördernde und -lenkende Maßnahmen als Teil ihrer Entwicklungspolitik aus eigener Souveränität und fordern die

Gegenrechnung behaupteter handelsfördernder Auswirkungen von TRIMs.

Um pragmatische Fortschritte zu erzielen, vertritt die Europäische Gemeinschaft die Beschränkung der Prüfung auf acht als direkt handelsverzerrend identifizierte TRIMs und deren Belegung mit GATT-Disziplinen. Hierzu zählen vor allem Auflagen zum Mindest-Inlandsanteil (local content requirement), zum Ausfuhranteil, zur Produktion und zum Vertrieb sowie Devisenbeschränkungen. Die Forderung nach Beschränkung der Verhandlungen auf wenige unmittelbar handelsverzerrende TRIMs wird von der Bundesregierung unterstützt.

Wie insbesondere von den USA vorgeschlagen, wird sich die Verhandlungsgruppe jedoch auch mit den übrigen, weitgehend indirekt wirkenden handelsrelevanten Investitionsmaßnahmen befassen, wie beispielsweise Auflagen zum Beteiligungskapital und zum Technologietransfer. Es bleibt abzuwarten, ob auch die Einbeziehung dieser Maßnahmen in künftige Regelungen angesichts der reservierten Haltung der Entwicklungsländer letztendlich durchsetzbar ist.

Die Bundesregierung erwartet jedoch zumindest GATT-Disziplinen für die von der Europäischen Gemeinschaft hierfür vorgeschlagenen unmittelbar handelsrelevanten Investitionsmaßnahmen. Die Bundesregierung würde hierin eine Bestätigung ihrer eigenen Wirtschaftspolitik sehen, die auf den Einsatz solcher Maßnahmen verzichtet.

3. Welche Auswirkungen hätte nach Auffassung der Bundesregierung ein Verbot von Auflagen zum Inlandsmindestanteil (local content) auf unsere heimische Industrie im Inland und Ausland?

Auflagen zum Inlandsanteil schränken die Gestaltungsmöglichkeit der Wirtschaft ein, stehen einer optimalen Verteilung des Investitionskapitals entgegen und widersprechen den Grundsätzen der internationalen Arbeitsteilung; u. U. können sie sogar eine sinnvolle Investition verhindern. Die Bundesregierung macht deshalb keine derartigen Auflagen und lehnt auch deren Praktizierung im Ausland ab.

4. Werden die Verhandlungen in der Uruguay-Runde auch Fragen in Zusammenhang mit Joint ventures und mit der Möglichkeit des Gewinntransfers berühren? Welche Haltung vertritt die Bundesregierung in diesen Fragen?

Sofern Beteiligungen an Joint ventures mit handelsrelevanten Auflagen verbunden werden, wird hierüber gleichermaßen in der Uruguay-Runde verhandelt. Allerdings ist die Bundesregierung nicht der Meinung, daß Auflagen zum Gewinntransfer unmittelbar handelsrelevant sind; derartige Auflagen können jedoch ggf. die Investition direkt betreffen und sind deshalb Gegenstand bilateraler Investitionsförderungsabkommen.

5. Mit welchen Verhandlungsvorschlägen wird die Bundesregierung im Rahmen einer EG-Gemeinschaftsposition Verdrängungspraktiken anderer Staaten und ausländischer Industrien wie „laser beaming“ und „industrial targeting“ entgegenwirken?

In den Verhandlungen der Uruguay-Runde sind Verdrängungspraktiken wie „laser beaming“ und „industrial targeting“ von den USA thematisiert worden. Der US-Vorschlag wird in der Verhandlungsgruppe Subventionen behandelt werden, auch wenn Zweifel daran laut wurden, ob sich von der Systematik her solche Verdrängungsstrategien der Subventionsproblematik zuordnen lassen.

Die Bundesregierung sieht wie andere GATT-Verhandlungspartner die von solchen Verdrängungspraktiken ausgehenden Probleme. Sie begrüßt daher, daß die sich daraus ergebenden Fragen in der Uruguay-Runde diskutiert werden sollen. Im Vordergrund dürften dabei Fragen der Wettbewerbspolitik sowie des Wettbewerbsrechts stehen.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhältnis zwischen GATT und anderen relevanten internationalen Organisationen, z. B. der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO), in der Frage der Harmonisierung der Rechte zum Schutz des Geistigen Eigentums?

Sowohl das in Punta del Este vereinbarte Verhandlungsmandat für den Schutz des Geistigen Eigentums als auch die beim Halbzeittreffen beschlossenen Leitlinien für die weiteren Verhandlungen gehen von einer Komplementarität der Verhandlungen im GATT mit denen in anderen relevanten internationalen Organisationen, insbesondere der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization – WIPO), aus. Die GATT-Verhandlungen sollen dazu führen, daß alle diese internationalen Organisationen sich gegenseitig unterstützen. Dabei sind die GATT-Verhandlungen auf die handelsrelevanten Aspekte des Schutzes des Geistigen Eigentums und Maßnahmen gegen den Handel mit schutzrechtsverletzenden Waren konzentriert. Die globale Zuständigkeit der WIPO für den Schutz des Geistigen Eigentums auf internationaler Ebene und ihre großen Verdienste um diesen Schutz bleiben davon unberührt.

7. Soll das GATT nach Meinung der Bundesregierung in Zukunft seinerseits die materielle Rechtsangleichung bei den Schutzrechten zum Geistigen Eigentum übertragen bekommen, und wie sieht die Bundesregierung dann das Konkurrenzverhältnis zu internationalen Konventionen wie die Pariser Verbandsübereinkunft oder die Berner Konvention zum Schutz literarischer und künstlerischer Werke?

Nach dem Einvernehmen, das beim Halbzeittreffen erzielt wurde, sollen die weiteren Verhandlungen insbesondere auch folgendes umfassen:

- Angemessene Standards und Grundsätze über die Verfügbarkeit, den Umfang und die Verwendung von handelsbezogenen Rechten des Geistigen Eigentums,
- wirksame und angemessene Mittel für die Durchsetzung von handelsbezogenen Rechten des Geistigen Eigentums unter Berücksichtigung der Unterschiede in den nationalen Rechtssystemen,
- einen multilateralen Rahmen von Grundsätzen, Regeln und Disziplinen über den internationalen Handel mit nachgemachten Waren.

Die Bundesregierung hat in der EG an der Ausarbeitung dieser Position mitgewirkt und unterstützt nachdrücklich diese Ziele.

Bei den weiteren Verhandlungen wird im einzelnen zu klären sein, wie weit ein internationales Einvernehmen über materielle Rechtsnormen erreicht werden kann. Eine abschließende Entscheidung über die institutionelle Umsetzung der Verhandlungsergebnisse soll nach der Midterm-Vereinbarung erst zum Schluß der Runde getroffen werden.

Auch das Verhältnis der Grundsätze des GATT zu den Prinzipien der bestehenden weltweiten Konventionen auf dem Gebiet des Schutzes des geistigen Eigentums ist nach den Ergebnissen des Halbzeittreffens Gegenstand der weiteren Verhandlungen. Der Verhandlungsbeitrag der Europäischen Gemeinschaft, der auch insoweit maßgeblich von der Bundesregierung mitgestaltet worden ist, sieht dazu vor, daß die Parteien einer GATT-Vereinbarung über den Schutz des Geistigen Eigentums die Verpflichtung übernehmen, der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und der Revidierten Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst beizutreten. Auch der Beitritt zu anderen internationalen Abkommen soll gefördert werden.

8. Werden Verstöße gegen Schutzrechte am Geistigen Eigentum entsprechend der Zielsetzung von Punta del Este und der Vereinbarungen im Rahmen des Halbzeittreffens der Uruguay-Runde nach einem entsprechenden GATT-Abkommen in Zukunft mit den Sanktionsmechanismen kombiniert, die das GATT bei Vertragsverletzungen gemäß Artikel XXIII (Aussetzung von Zugeständnissen) eröffnet?

Eines der wesentlichen Verhandlungsziele auf dem Gebiet der Handelsaspekte des Schutzes des Geistigen Eigentums ist nach dem Ergebnis des Halbzeittreffens vor allem auch, wirksame und rasche Verfahren für die multilaterale Verhinderung und Beilegung von Streitigkeiten zwischen Regierungen zur Verfügung zu stellen. Dabei wird auch über die Anwendung der vorhandenen GATT-Verfahren verhandelt werden. Es geht dabei insbesondere darum, die mit unilateralen oder bilateralen Maßnahmen verbundenen Spannungen zu verringern.

Die Beratungen über die Frage, welche Sanktionen bei Verstößen gegen im GATT übernommene Verpflichtungen auf dem Gebiet des Schutzes des Geistigen Eigentums ergriffen werden können, wenn durch den Streitbeilegungsmechanismus keine einvernehmliche Lösung erreicht wird, sind in der EG noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung wird sich insoweit für Lösungen einsetzen, die sowohl zu einem angemessenen Streitbeilegungsverfahren führen als auch den Besonderheiten auf dem Gebiet des Schutzes des Geistigen Eigentums Rechnung tragen.

9. Welche Maßnahmen sollten nach Vorstellung der Bundesregierung ergriffen werden, um Schutzrechte am Geistigen Eigentum in Zukunft im Rahmen des GATT wirksamer durchzusetzen?

Soweit es die Durchsetzung von Rechten des Geistigen Eigentums betrifft, sieht der von der Bundesregierung maßgeblich mitgestaltete Beitrag der Europäischen Gemeinschaft für die Verhandlungen in Genf vor, daß die Vertragsparteien eines entsprechenden Übereinkommens ein umfassendes Instrumentarium zur Unterbindung von Schutzrechtsverletzungen zur Verfügung stellen sollen. Der Verhandlungsbeitrag der EG fordert sowohl Maßnahmen im innerstaatlichen Bereich, wie z. B. zivilrechtliche Sanktionen (Unterlassungs-, Schadensersatz- und Beseitigungsansprüche, einstweiliger Rechtsschutz usw.) als auch Maßnahmen zur Verhinderung der Einfuhr schutzrechtsverletzender Waren, wie z. B. Grenzbeschlagnahmen.

10. Werden in diesem Zusammenhang verstärkte Grenzmaßnahmen in Betracht gezogen, und wie beurteilt die Bundesregierung dies im Lichte ihrer erklärten Bemühungen, die Grenzen für den Transport von Wirtschaftsgütern im Rahmen einer generellen Liberalisierung des Handels durchlässiger zu machen?

Für einen wirksamen Schutz von Rechten des Geistigen Eigentums, insbesondere im internationalen Wirtschaftsverkehr, ist es nach Auffassung der Bundesregierung erforderlich, nicht nur Maßnahmen im innerstaatlichen Bereich, sondern auch an der Grenze zur Verhinderung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit schutzrechtsverletzenden Waren vorzusehen. Die Bundesregierung hat hierzu im Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Produktpiraterie, der dem Deutschen Bundestag vorliegt, Regelungen vorgeschlagen, die alle Rechte des Geistigen Eigentums erfassen. Insoweit besteht allerdings bei einer Reihe von EG-Mitgliedstaaten Zurückhaltung, über den Bereich der gefälschten Markenwaren hinaus obligatorische Grenzverfahren vorzusehen.

Die Verhinderung des internationalen Handels mit schutzrechtsverletzenden Waren widerspricht nicht den Bemühungen um eine generelle Liberalisierung des Handels und damit auch der Grenzkontrollen. Wirksame Maßnahmen zur Verhinderung des Handels mit schutzrechtsverletzenden Waren stellen eine notwendige Ergänzung der Liberalisierungsmaßnahmen dar. Sie werden – entsprechend dem Verhandlungsmandat von Punta del Este – so gestaltet werden, daß sie nicht zu Hemmnissen für den legitimen Handel werden.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussichten, daß die Entwicklungsländer und insbesondere die Schwellenländer ein GATT-Abkommen über den Schutz des Geistigen Eigentums unterzeichnen, und wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, Unterzeichnern eines entsprechenden Abkommens einen breiten Zugang zu modernen Technologien zu öffnen?

Nach Auffassung der Bundesregierung liegt ein wirksamer Schutz von Rechten des Geistigen Eigentums nicht nur im Interesse der Industrieländer, sondern auch der Entwicklungsländer. Ein solcher Schutz ist häufig die notwendige Voraussetzung dafür, daß überhaupt eine Bereitschaft zum Transfer von Technologien aus Industrieländern in Entwicklungsländer besteht. Diese Erkenntnis hat sich, vor allem auch wegen der intensiven Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der WIPO und der von der WIPO oder bilateral geförderten Vorhaben zum Ausbau der erforderlichen Infrastruktur, auch in vielen Entwicklungsländern durchgesetzt. Die Schwellenländer sind zunehmend dabei, ihre innerstaatliche Gesetzgebung diesen Bedürfnissen anzugleichen.

Ob die Entwicklungsländer und insbesondere die Schwellenländer ein GATT-Übereinkommen über den Schutz des Geistigen Eigentums unterzeichnen werden, wird maßgeblich davon abhängen, welchen Inhalt ein solches Übereinkommen hat und wie es sich in die Verhandlungsergebnisse in den übrigen Bereichen der Uruguay-Runde einfügt. Die Bundesregierung verfolgt, ebenso wie die EG, das Ziel einer umfassenden Beteiligung möglichst vieler Länder an den Ergebnissen der Verhandlungen. Dies ist auch Teil der Midterm-Vereinbarungen, wobei ausdrücklich Übergangsregelungen als Maßnahme zur Verwirklichung dieses Zieles genannt sind. Nur ein solcher Ansatz entspricht der auf umfassende multilaterale Lösungen angelegten Uruguay-Runde; überdies ist er erforderlich, weil eine umfassende Regelung Voraussetzung für weltweite Verbesserungen bei dem häufig unzureichenden Schutz des Geistigen Eigentums und für die Schaffung eines multilateralen Systems von Rechten und Verpflichtungen ist.

Die Bundesregierung hat seit jeher den Technologietransfer in die Entwicklungsländer gefördert. Die Frage des Technologietransfers im allgemeinen geht zwar über den Bereich des Schutzes des Geistigen Eigentums hinaus. Allerdings ist, worauf bereits hingewiesen worden ist, ein angemessener Schutz von Rechten des Geistigen Eigentums unabdingbare Voraussetzung für einen zunehmenden Technologietransfer. Insgesamt wird damit das Umfeld für eine Verstärkung der Handelsströme und auch des Technologietransfers wesentlich verbessert.

V. Institutionelle Reform des GATT

1. Welche Ziele verfolgen die jetzt im Rahmen der Uruguay-Runde vereinbarten Länderberichte des GATT?

Die vereinbarten Länderberichte werden im Rahmen eines hierfür neu geschaffenen Handelspolitischen Überwachungsmechanismus („Trade Policy Review Mechanism") erstellt. Laut Midterm-Vereinbarung soll er dazu beitragen, daß alle Vertragsparteien sich verstärkt an den GATT-Regeln, -Disziplinen und -Verpflichtungen orientieren. Damit soll die Funktionsweise des multilateralen Handelssystems verbessert, mehr Transparenz geschaffen und das Verständnis für Handelspolitiken und -praktiken der beteiligten Länder erhöht werden.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, für das GATT ein Direktorium auf Ministerebene zu schaffen? Wäre die Bundesrepublik Deutschland als eine der größten Handelsnationen der Welt in diesem Gremium vertreten oder würden ihre Interessen durch die EG-Kommission wahrgenommen?

Der Vorschlag eines handelspolitischen Direktoriums auf Ministerebene ist nicht in den Midterm-Vereinbarungen enthalten. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, daß auf Fragen nach der Länderauswahl bisher – auch nach Ansicht der Bundesregierung – keine allseits überzeugenden Antworten gegeben werden konnten. Statt dessen sollen laut Midterm-Vereinbarung die GATT-Vertragsparteien in höchstens zweijährigem Abstand auf Ministerebene zusammentreten.

Darüber hinaus ist auch weiterhin damit zu rechnen, daß informelle Handelsministerkonferenzen wichtige Beiträge zur Information, Meinungsbildung und Entscheidungsvorbereitung in zentralen handelspolitischen Fragen leisten können und werden. Der Bundesminister für Wirtschaft hat selbst zwei derartige Treffen ausgerichtet (März 1985 in Ludwigsburg und März 1988 in Konstanz) und war an den anderen beteiligt.

Falls es tatsächlich noch zur Einrichtung einer kleineren Ministergruppe im GATT kommen sollte, würde die Bundesregierung selbstverständlich eine adäquate Beteiligung anstreben.

3. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung von der im Rahmen der Verhandlungen anzustrebenden engeren Zusammenarbeit zwischen GATT und anderen internationalen Organisationen, die für monetäre, finanzielle und wirtschaftliche Fragen zuständig sind? Ist in diesem Zusammenhang auch an eine engere Abstimmung mit IWF und Weltbank sowie Organisationen der UN, insbesondere der UNCTAD und den regionalen UN Wirtschaftsorganisationen gedacht?

Die Midterm-Ergebnisse sehen vor, daß engere institutionelle Verbindungen zwischen dem GATT und anderen internationalen Organisationen, die für monetäre und finanzielle Fragen zuständig sind, entwickelt werden. Eine entsprechende Zusammenarbeit soll – unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten – die Abstimmung in komplementären Aufgabenbereichen erleichtern und das Zusammenwirken globaler Wirtschaftspolitiken stärken.

Die Bundesregierung denkt hier an einen engeren Informations- und Datenaustausch sowie an gegensei-

tige technische Hilfe z. B. auf Ebene der Sekretariate von IWF, Weltbank und UNCTAD. Zur weiteren Meinungsbildung wird der Bericht des GATT-Generaldirektors über eine verstärkte Zusammenarbeit der relevanten internationalen Organisationen beitragen, den er inzwischen nach Gesprächen mit der Leitung von IWF und Weltbank vorgelegt hat.

4. Ist im Rahmen der institutionellen Reform des GATT auch an eine Stärkung der Rolle des GATT-Sekretariats und des Generaldirektors des GATT gedacht, und wie soll diese gegebenenfalls nach Vorstellung der Bundesregierung aussehen?

Nach Auffassung der Bundesregierung geht es in der Uruguay-Runde in erster Linie um den Ausbau und die Stärkung des multilateralen Handelssystems, um eine künftig bessere Berücksichtigung handelspolitischer Gesichtspunkte in nationalen und internationalen Entscheidungsprozessen und um generell mehr Respekt für die bestehenden – und reformierten – GATT-Verpflichtungen.

Je besser es den GATT-Vertragsparteien gelingt, diese inhaltlichen Anliegen umzusetzen, um so mehr wird damit auch die internationale Rolle des GATT-Sekretariats und dessen Generaldirektors aufgewertet. Bloße organisatorisch-institutionelle Reformen erscheinen der Bundesregierung dagegen als nicht adäquat.

5. Welche weiteren Verbesserungen im Streitbeilegungsverfahren des GATT möchte die Bundesregierung im Rahmen der EG-Gemeinschaftspositionen durchsetzen?

7. Sollen nach Meinung der Bundesregierung die Streitparteien in einem GATT-Verfahren auch in Zukunft ein Vetorecht gegen Empfehlungen des GATT-Rats haben? Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, Streitparteien vom sonst üblichen Konsenserfordernis auszunehmen?

Die Bundesregierung strebt generell eine stärkere Verbindlichkeit von GATT-Verpflichtungen und mehr Autorität für das multilaterale Regelsystem an. Dies schließt die Annahme und Umsetzung der Empfehlungen ein, die in Streitfällen von unabhängigen Untersuchungsausschüssen im Rahmen des GATT unterbreitet werden. Nach Auffassung der Bundesregierung, für die sie innerhalb der EG und gegenüber Drittländern wirbt, muß wirksam verhindert werden, daß Streitparteien Obstruktion betreiben.

6. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, das GATT-Streitbeilegungsverfahren durch eine umfassende Schadensersatzregelung zu ergänzen?

In den geltenden GATT-Regeln [Artikel XXIII (1)] ist bereits die Möglichkeit enthalten, daß geschädigte Länder durch die GATT-Vertragsparteien zu angemessenen Gegenmaßnahmen ermächtigt werden. Es sind zwar Fälle denkbar, in denen diese Regelung zu keinem ökonomisch befriedigenden Schadensausgleich führt. Die Bundesregierung sieht hier aber keine dringenden Verhandlungsanliegen im Gesamtzusammenhang der Uruguay-Runde.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung unilaterale amerikanische Verfahren im Rahmen der neuen amerikanischen Handelsgesetzgebung (Super 301-Verfahren) im Lichte der GATT-Verhandlungen über ein verbessertes Streitbeilegungsverfahren? Ist diese Regelung im amerikanischen Handelsgesetz überhaupt GATT-konform?

Die Bundesregierung ist generell besorgt über das weitreichende Handlungs- und Eingriffspotential, das mit dem neuen US-Handelsgesetz geschaffen worden ist. Die EG hat mit Unterstützung der Bundesregierung im GATT ihre Zweifel an der Konformität der neuen US-Handelsgesetzgebung zum Ausdruck gebracht.

Es kommt jetzt wesentlich darauf an, daß die bestehenden Möglichkeiten nur zurückhaltend und im Einklang mit bestehenden GATT-Verpflichtungen genützt werden – auch um schädliche Auswirkungen auf die Uruguay-Runde als Ganzes zu vermeiden. Einseitige handelspolitische Maßnahmen stünden nicht in Übereinstimmung mit den Zielen eines multilateralen Handelssystems. Um so wichtiger ist es allerdings, daß die Runde verankommt, um entsprechenden Aktionen künftig Motivation und Grundlage zu entziehen.

VI. Sonstiges

1. Unterstützt die Bundesregierung eine stärkere Beteiligung der Entwicklungsländer an den weiteren Verhandlungen der Uruguay-Runde sowie eine bessere Berücksichtigung der Interessen der Entwicklungsländer im Sinne eines fairen Nord-Süd-Ausgleichs an den Verhandlungsergebnissen?

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussichten auf einen Abbau der tarifären und nichttarifären Handelshemmnisse gegenüber den Erzeugnissen, die insbesondere von Entwicklungsländern exportiert werden, und wie beurteilt sie in diesem Zusammenhang die Möglichkeiten zur Entschärfung der Verschuldungskrise der Entwicklungsländer?

Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich die angemessene Beteiligung von Entwicklungsländern an den Verhandlungen und Ergebnissen der Uruguay-Runde. Die anläßlich der Midterm Review vereinbarten Marktzugangsverbesserungen für tropische Produkte stellen hierbei einen ersten wichtigen Schritt dar. Es wird darauf ankommen, daß die Entwicklungsländer diese Verbesserungen in Mehrerlöse umsetzen. Die Runde kann wesentlich dazu beitragen, bessere Handels- und Anpassungsperspektiven und damit auch bessere Entschuldungsperspektiven zu schaffen.

Die Bundesregierung ist allerdings der Auffassung, daß ein Nord-Süd-Schema die komplexen und weit gespannten Verhandlungsinteressen nicht adäquat erfaßt. Die Verhandlungsteilnehmer sind erfahrungsgemäß dort am erfolgreichsten, wo sie ziel- und themenbezogen kooperieren – mit welchen Partnern

auch immer. Die Uruguay-Runde ist eine gemeinsame Anstrengung aller GATT-Vertragsparteien, um Handelshemmnisse und -verzerrungen abzubauen. Deshalb sind auch alle beteiligten Länder – entsprechend ihren jeweiligen entwicklungs-, finanz- und handelspolitischen Möglichkeiten – zu Beiträgen verpflichtet (siehe Ministererklärung von Punta del Este).

Zur konkreten technischen Unterstützung von Entwicklungsländern finanzierte die Bundesregierung ein im Juni 1989 in Bogotà durchgeführtes GATT-Seminar für lateinamerikanische Länder. Die Bundesregierung wird sich bemühen, im nächsten Jahr zwei weitere derartige Seminare zu ermöglichen.

2. Erwartet die Bundesregierung eine verstärkte Beteiligung der Entwicklungsländer an den Kodizes der Tokio-Runde als Ergebnis der Verhandlungen der Uruguay-Runde, und wo sieht sie die Haupthindernisse für einen eventuellen Beitritt dieser Länder?

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, eine breite Beteiligung aller Vertragsparteien des GATT an den Ergebnissen der Verhandlungen der Uruguay-Runde sicherzustellen, und wie will die Bundesregierung der in der Tokio-Runde üblichen Praxis der Aufsplitterung des GATT in Sondervereinbarungen von Ländergruppen entgegenwirken?

Mit den bestehenden GATT-Kodizes übernehmen die jeweiligen Signatarstaaten über die allgemeinen GATT-Regeln hinaus zusätzliche gegenseitige Rechte und Pflichten. Eine Kodex-Lösung kann auf der einen Seite positiv dazu beitragen, auf begrenzter Basis zusätzliche Liberalisierungsfortschritte einzuführen und damit Handelsimpulse auszulösen. Damit sind auch Demonstrations- und Vorbildwirkungen für Länder verbunden, die sich (noch) nicht zur Zeichnung entschlossen haben. Auf der anderen Seite tragen Kodizes tendenziell zu einer unerwünschten Fragmentierung des GATT bei. Es sollten deshalb möglichst viele Länder zur Zeichnung bewegt werden, um wenigstens den Deckungsbereich nachhaltig auszudehnen. Aus diesem Grunde enthalten die Kodizes auch besondere Übergangsvorschriften, die erleichterte Zugangsbedingungen für Entwicklungsländer vorsehen.

Die geringere Beteiligung von Entwicklungsländern dürfte teilweise – gerade seitens einiger Schwellenländer – auf eine bisher eher geringe Bereitschaft zur Übernahme von zusätzlichen GATT-Disziplinen zurückzuführen sein. Bei anderen Ländern spielen zusätzlich wohl auch interne Probleme der administrativen Umsetzung eine Rolle. Allerdings scheint das Beitrittsinteresse zuzunehmen, da die Kodizes der Tokio-Runde insgesamt gut funktioniert haben und ihre Vorteile – Transparenz, Streitschlichtung, Schutz vor unilateralem Druck – deutlich geworden sind.

Aus den genannten Gründen tritt die Bundesregierung für eine generell breite Beteiligung aller Vertragsparteien an den Verhandlungsergebnissen ein. Schnelle greifbare Fortschritte in den einzelnen Verhandlungsgruppen bieten die beste Gewähr für möglichst umfassende Lösungen am Ende der Runde. Die zunehmende Rolle und das wachsende Selbstbewußtsein gerade auch kleinerer und ökonomisch schwächerer Länder im GATT sind hierbei ein wichtiger positiver Faktor.

3. Auf wie hoch schätzt die Bundesregierung die Einnahmeverluste, die den Entwicklungsländern durch die Zunahme protektionistischer Maßnahmen seitens der Industrieländer seit 1974 entstanden sind?

Die Summe der Einnahmeverluste seit 1974 liegt der Bundesregierung nicht vor. Die Wohlfahrtsverluste der Entwicklungsländer durch Handelsbeschränkungen der Industrieländer werden von der Weltbank auf 2,9 % des Bruttoinlandsprodukts geschätzt, das entspricht etwa 0,6 % des Bruttoinlandsprodukts der Industrieländer. Dieser Schätzung liegen allerdings Daten von 1979 zugrunde, die die seither neu aufgetretenen protektionistischen Maßnahmen nicht berücksichtigen. Nach Schätzungen der UNCTAD 1986 würde eine Beseitigung aller Handelsbeschränkungen durch Industrieländer zu einer Exportsteigerung der Entwicklungsländer um mehr als 10 % führen. Dies entspricht für 1988 einer Summe von 54,4 Mrd. US-$ (Angaben des GATT-Sekretariats).

5. Welche Regelungen im Rahmen der Uruguay-Runde wären nach Meinung der Bundesregierung notwendig, um insbesondere die Handelschancen der ärmsten Entwicklungsländer zu verbessern?

Im Handel mit den ärmsten Entwicklungsländern gelten bereits heute besonders günstige Bedingungen – weitgehende Zollfreiheit bei gewerblichen Produkten und teilweiser oder völliger Erlaß von Zöllen oder Einfuhrabschöpfungen auf Agrarprodukte –, die für die AKP-Länder im Lomé-Abkommen, für die übrigen Länder im Allgemeinen Präferenzsystem der EG festgehalten sind. Für eine Verbesserung der Handelschancen der ärmsten Entwicklungsländer durch Regelungen im Rahmen der Uruguay-Runde besteht deshalb relativ wenig Spielraum. Im Bereich tropischer Produkte hat die Gemeinschaft beim Halbzeitministertreffen mit den anderen Industrieländern ein umfassendes Angebot an die ärmsten Entwicklungsländer diskutiert, in der Hoffnung, daß sich die Industrieländer diesem Angebot anschließen. Hierüber wird noch zu sprechen sein.

Für die meisten Entwicklungsländer dürften eine Einigung über substantielle Verringerung der Agrarstützung in der Verhandlungsgruppe „Landwirtschaft", über ein Übergangsregime zur Integration des Textil- und Bekleidungssektors unter die allgemeinen GATT-Regeln sowie weitere Zugeständnisse im Bereich „tropische Produkte" von besonderer Bedeutung sein.

Diese Thematik – Entwicklungen der Uruguay-Runde im Hinblick auf die Interessen der Entwicklungsländer – wird im übrigen regelmäßig im GATT-Ausschuß für Handel und Entwicklung behandelt.

6. Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung im Bereich des Dumping-Verbots?

   Wird es in der Uruguay-Runde zu einer Verschärfung der bestehenden GATT-Regelung kommen?

Für die Bundesregierung ist das Antidumping-Recht unverzichtbarer Bestandteil der GATT-Regeln. Sie lehnt jedoch einen Mißbrauch dieses Schutzinstruments für protektionistische Zwecke – auch im Interesse unseres Exports – entschieden ab.

Ziel der Bundesregierung ist die weltweite Disziplinierung im Sinne einer möglichst einheitlichen Respektierung der GATT-Regeln zur Abwehr von schädigendem Dumping.

Dabei sollte es nach der Zielsetzung der Bundesregierung nicht zu einer Verschärfung der GATT-Regeln mit dem Ergebnis einer vermehrten Anwendung von Antidumping-Maßnahmen kommen.

7. Wie steht die Bundesregierung zu Vorwürfen von seiten der USA, die EG arbeitet zur Zeit am Bau einer „Festung Europa" mit dem Ziel, die Deregulierung im Inneren durch verstärkte Handelsschranken nach außen abzusichern?

Die Vollendung des EG-Binnenmarktes 1992 ist ein Ziel von hervorragender politischer Bedeutung für die europäische Einigung. Gleichwohl darf mit diesem Ziel keinesfalls eine Abschottung des Binnenmarktes nach außen verbunden werden. Die in starkem Maße exportorientierten EG-Mitgliedsländer brauchen für ihre Waren offene Märkte in Drittländern. Das gilt im besonderen für die Bundesrepublik Deutschland. Der Binnenmarkt muß daher seinerseits für Drittländer offen sein.

Die Vollendung des Binnenmarktes und eine offene Handelspolitik sind kein Gegensatz. Im Gegenteil, die Argumente für die Vollendung des Binnenmarktes – Wachstumsimpulse, mehr Wettbewerb, positive Strukturwirkungen, verbesserte Wettbewerbsfähigkeit – gelten auch für eine offene Handelspolitik.

Die EG-Kommission hat in ihrer Erklärung vom Oktober 1988 die auch für Drittländer entstehenden Vorteile durch den EG-Binnenmarkt hervorgehoben und versichert, daß die Gemeinschaft auch weiterhin eine liberale Handelspolitik betreiben werde. Der Schlußfolgerung, daß Europa keine Festung, sondern ein Partner der Welt sein wird, schließt sich die Bundesregierung voll an und hat dies bei allen Gelegenheiten bestätigt. Sie hat auch insbesondere die klare Aussage der EG-Kommission begrüßt und unterstrichen, daß die Gemeinschaft bei der Vollendung des Binnenmarktes internationale Verpflichtungen, vor allem im Rahmen des GATT, voll einhalten werde.

Die Bundesregierung verfolgt mit großer Aufmerksamkeit das Interesse und die Anteilnahme der EG-Handelspartner an der Vollendung des Binnenmarktes. Sie setzt sich dafür ein, im einzelnen den Prozeß der Vollendung des Binnenmarktes für die EG-Handelspartner transparent zu halten und mit ihnen zu erörtern.

9. Welche Erfolgsaussichten räumt die Bundesregierung den Verhandlungen der Uruguay-Runde insgesamt ein?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Midterm-Vereinbarung eine gute, tragfähige Grundlage für die weiteren Verhandlungen und damit auch für einen erfolgreichen Abschluß der Runde bildet. Die Einigung in Montreal und Genf war nur möglich, weil alle beteiligten Länder letztlich Einzelinteressen zurückgestellt haben zugunsten des übergeordneten Ziels eines erneuerten und gestärkten GATT. Die Bundesregierung erwartet, daß mit dieser gemeinsamen Zielsetzung und mit dem damit verbundenen Einigungswillen auch kommende Verhandlungshürden überwunden werden können.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333